

ANHANG II

**AUSGESTELLTE GENEHMIGUNG IN ANWENDUNG DER REGELUNG BEZÜGLICH DER
GRENZÜBERSCHREITENDEN WEIDEHALTUNG VON RINDERN AN DEN INNEREN
BENELUXGRENZEN**

für das Jahr:

Die belgische Behörde (FASNK) stellt eine Genehmigung für die grenzüberschreitende Weidehaltung von Rindern für das
GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

an den Halter/Verantwortlichen (Name - Vorname - Adresse - Telefonnr./Handy)
.....
für die Rinder aus dem Bestand (Adresse) aus.
..... Bestandsnummer:
Die Liste der Rinder, für die die Genehmigung gilt, ist als Anlage beigefügt.

Ort(e) der Weidehaltung im Großherzogtum Luxemburg:			
	Gemeinde	Anschrift	Katasterangaben (Identifikationsnummer)
1			
2			
3			
4			
5			

Bei jedem Transport von Rindern (Hinfahrt/Rückfahrt) im Rahmen der grenzüberschreitenden Weidehaltung müssen folgende Dokumente beigefügt sein:

- das vorliegende Genehmigungsdokument (eine Kopie dieses Dokuments) für die Weidehaltung,
- die Liste der Rinder, auf der die Angaben zur Identität jedes Rindes (Geschlecht, Fellfarbe, Geburtsdatum) aufgeführt sind.

Unterschrift der belgischen Behörde (FASNK), die die Genehmigung für die grenzüberschreitende Weidehaltung ausgestellt hat

LISTE DER RINDER

für das Jahr:

	Nr. der offiziellen Ohrmarke	Geburtsdatum	Geschlecht M / W	Fellfarbe	Datum der Wegfahrt	Datum der Rückkehr
1
2
3
4
5
6
7
8
9
.....

SICHTVERMERK der FASNK

Anzahl der Seiten: (dieser Liste)
Anzahl der Rinder: (in dieser
Genehmigung)